

# Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument



Gefördert durch die Europäische Union im Rahmen des Programms „Criminal Justice“

## Methodisches Vorgehen



# Täter-Opfer-Ausgleich als opferstützendes Element

## Methodische Annäherung

Straftaten, die sich gegen eine Person richten, lösen in aller Regel eine personale Betroffenheit aus, die durch die geschädigte Person bewältigt werden muss. Insbesondere Gewaltdelikte erfordern dabei ein hohes Maß an Bewältigungsfähigkeit (Coping). Hierfür entwickeln die Betroffenen Copingstrategien, die einen Einfluss auf deren kognitive, pragmatische und/oder emotionale Bewertung und den Umgang mit zukünftigen Situationen haben. Copingstrategien folgen keinen rationalen Mustern, sondern sind stark beeinflusst von individuellen Erfahrungen, der Wahrnehmung der Umwelt und der eigenen Selbstwirksamkeit einer Person. In Abhängigkeit von der Ausprägung von Copingstrategien wird das Opfer einer Straftat eine Bewertung des Vorfalls vornehmen und sein zukünftiges Handeln darauf einstellen oder aber es werden in Folge einer Straftat Copingstrategien entwickelt, die seine Lebensqualität deutlich einschränken. Bei Gewaltdelikten ist oftmals Letzteres der Fall, weshalb sie den Ausgangspunkt unserer Untersuchung darstellen.<sup>1</sup>

Eine zentrale These des Projektes ist es, dass ein strafrechtliches Mediationsverfahren in Form eines TOA bzw. TA die Chance bietet, Copingstrategien entgegenzuwirken, die die Lebensqualität eines Opfers negativ beeinflussen. In einem außergerichtlichen Vermittlungsverfahren wird eine Neubewertung der erlebten Situation, des Täters/der Täterin aber auch der eigenen zukünftigen Handlungsfähigkeit angestrebt und damit die Entwicklung einer angemessenen Copingstrategie.

Die Überprüfung dieser These ist in zweierlei Hinsicht voraussetzungsvoll und erfordert ein mehrstufiges **qualitatives Verfahren**: Zunächst müssen Copingprozesse, die im Alltag als solche nicht immer reflektiert werden, sichtbar gemacht werden. Des Weiteren ist es, will man verfahrensbedingte Veränderungen aufzeigen, erforderlich, die Copingstrategien eines Opfers während der Tat (akutes Coping) und nach der Tat (perpetuierendes Coping) mit jenen Copingstrategien zu vergleichen, die während und nach einem TOA/TA zum Tragen kommen (mediationsbedingtes Coping). Ein qualitatives Vorgehen ist für die Bearbeitung der Fragestellung erforderlich, da es sich bei Copingprozessen um individuelle Verarbeitungsformen handelt, die sich einem quantitativen Zugriff nur schwer erschließen, zumal wenn, wie es hier der Fall ist, nur wenige forschungsanalytische Anhaltspunkte existieren, die die Entwicklung quantifizierbarer Indikatoren erlauben.

Um der Frage nachzugehen ob und wie Copingprozesse durch ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren beeinflusst werden, werden drei Erkenntnisebenen genutzt: Als Erstes und Wichtigstes sprechen die **Opfer als Expert/innen für sich selbst**. Sie berichten von der Tatsituation, von ihrem Erleben und ihrer Rolle in dieser Situation. Sie beschreiben aber auch, wie es ihnen nach der Tat erging, ob und welche Hilfe sie erfahren haben, welche Schritte sie unternommen haben und insbesondere auch welche Folgen die Tat für sie hatte, und zwar sowohl physisch als auch psychisch und den Lebensalltag betreffend. Und sie erzählen, welche Auswirkungen das Ausgleichsverfahren auf sie hatte, ob sich hierdurch auf emotionaler, kognitiver und/oder pragmatischer Ebene etwas verändert hat. In jenen Fällen, in denen das Interview direkt nach dem Ausgleichsgespräch geführt wird, spiegeln sich hier zunächst die aktuellen Wahrnehmungen und Erwartungen. Durch die Wiederholung des Interviews nach 6 bis 9 Monaten werden diese Aussagen auf ihre Beständigkeit überprüft. In anderen Fällen werden „retrospektive Interviews“ geführt. Diese Interviews finden 3-6

---

<sup>1</sup> Unter Gewalt verstehen wir in diesem Kontext eine beabsichtigte physische oder psychische Schädigung des Opfers, die aus einer durch das Opfer nicht vermeidbaren Interaktion mit dem Täter resultiert (Boers 1991, S. 46.; Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, S. 7).

Monate nach dem Ausgleichsgespräch statt, so dass die Opfer bereits einen Prozess der Selbstreflexion vollzogen haben und beurteilen können, ob die Erwartungen, die direkt nach dem Ausgleich formuliert wurden, Bestand haben.

Als Zweites fließen die Beobachtungen der **Konfliktvermittler/innen als professionelle Expert/innen der Steuerung** des strafrechtlichen Mediationsverfahrens ein: Zum Zeitpunkt ihres ersten Kontaktes erleben sie das Opfer in einer Phase perpetuierender Copings. Durch die im Normalfall hergestellte Nähe und Vertraulichkeit sowie durch ihre fachliche Kompetenz sind die Konfliktvermittler/innen in der Lage, sowohl die Copingstrategien eines Opfers zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als auch deren Veränderungen während des Verfahrens zu beschreiben und zu bewerten.

Eine dritte Erkenntnisebene liefern die **Forscher/innen** selbst: Über die Erkenntnisse hinaus, die in teilnehmenden Beobachtungen am Ausgleichsgespräch gewonnen werden, ist es insbesondere die Interpretation des Interviewmaterials, die eine Explikation von Copingstrategien ermöglicht, die nicht offen liegen. Dadurch werden auch jene Copingstrategien erfasst, die von den Opfern selbst nicht benannt werden. Hierfür wird das in der qualitativen Sozialforschung übliche inhaltsanalytische Verfahren mit dem ethnographischen Interpretationsverfahren der „Dichten Beschreibung“ (vgl. Geertz 1994) verknüpft. Redewendungen, Erwartungen und Verhaltensweise werden auf die ihnen hinterlegten Bedeutungen überprüft. In der „Dichten Beschreibung“ geht es um eine analytische Verknüpfung des empirisch Feststellbaren mit den im spezifischen Kontext relevanten Bedeutungen sowie mit Interpretationen, die von übergeordneten Werten und Bedeutungsstrukturen geleitet sind. In diesem Sinne stellen die Aussagen der Opfer selbst eine Interpretation erster Ordnung, die Aussagen der Konfliktvermittler/innen eine Interpretation zweiter Ordnung und die Bewertung durch die Forscher/innen eine Interpretation dritter Ordnung dar (Geertz 1994, S. 23). Durch die Verbindung aller drei Ebenen erhält man eine fallinterne Validierung. Bezogen auf den einzelnen Fall gewinnen die so generierten Erkenntnisse trotz ihres interpretativen Charakters eine hohe Zuverlässigkeit.

Durch Kontrastierung und Vergleich der Einzelfälle werden Falltypen entwickelt, die sich in den Ausprägungen und Veränderungen der Copingstrategien unterscheiden. Die so zusammengeführten Fälle ermöglichen es, Aussagen darüber zu treffen, welche verfahrensbezogenen Bedingungen zu einer Veränderung von Copingstrategien im positiven Sinne führen bzw. eine solche Veränderung behindern.

Für eine über die fallinterne Validierung hinausgehende Überprüfung der so gewonnenen Aussagen werden weitere Interviews mit **Konfliktvermittler/innen** geführt, die nicht durch teilnehmende Beobachtungen und Geschädigteninterviews ergänzt werden. Anhand einer Fallbeschreibung werden das Vorgehen der Konfliktvermittler/innen und ihre Wahrnehmung des Opfers erfasst. Fallspezifische Besonderheiten die sich aus den strukturellen Bedingungen, der Arbeitsweise und der jeweiligen Fallkonstellation ergeben, werden deutlich und können vergleichend den Falltypen zugeordnet werden. Auf einer allgemeinen Ebene wird jenes Wissen generiert, über das die Konfliktvermittler/innen aufgrund ihrer Berufspraxis verfügen. Beides, das Spezifische und das Allgemeine, ermöglicht es, die im Fallvergleich generierten Aussagen auf einem übergeordneten Niveau zu bestätigen oder als fallspezifische Besonderheit zu erkennen.

Aus dem so gewonnenen und überprüften Wissen lassen sich Faktoren ableiten, die im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens für Veränderungen der Copingstrategien von Opfern einer Straftat bedeutsam sind, und es können entsprechende Hinweise für die Praxis gegeben werden. Praxisrelevant sind insbesondere solche Faktoren, die einen Einfluss auf

das Setting des Verfahrens haben. Hierzu gehören die rechtlichen Regelungen zum Verfahren und die anerkannten, durch Interessengruppen formulierten (Qualitäts-)Standards, die zunächst den formalen Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens setzen sowie die Handlungsorientierung der Konfliktvermittler/innen bestimmen. Relevant sind aber auch die handlungsleitenden individuellen Werte, Einstellungen und Fähigkeiten der Konfliktvermittler/innen, die in die Gestaltung der Kontaktaufnahme, des Vorgesprächs und des Ausgleichsgesprächs einfließen.

Als strukturelle Faktoren können auch die Arbeitsbedingungen der Konfliktvermittler/innen bedeutsam sein. Gemeint sind beispielsweise die Arbeitsaufgaben, Fallbelastungen und Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten (insbesondere der Staatsanwaltschaft als beauftragende Behörde). Da diese in Deutschland oftmals in einem engen Zusammenhang mit der institutionellen Anbindung der jeweilige Ausgleichsstelle und den spezifischen Regelungen der einzelnen Bundesländer stehen (vgl. hierzu bspw. Bals/Hilgartner/Bannenberg 2005, S. 199 ff.; Karliczek 2000, S. 52 ff.) ist es notwendig, hier Ausgleichsstellen in freier Trägerschaft, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei den Jugendämtern sowie unterschiedliche Bundesländer<sup>2</sup> in der Erhebung zu berücksichtigen. Eine solche Unterscheidung ist in Österreich nicht erforderlich, da hier bundesweit ein einziger Träger mit der Durchführung des TA beauftragt ist und formale Regelungen übergreifend gelten.

### **Umsetzung der Erhebung**

Für die Untersuchung wurden Fälle<sup>3</sup> ausgewählt, denen überwiegend schwerwiegende Delikte zugrunde lagen, bei denen davon auszugehen war, dass sie eine deutliche Auswirkung auf die zukünftigen Copingstrategien der Opfer haben. Es handelte sich hierbei um schwere Körperverletzung (8), gefährliche Körperverletzung (4) und Körperverletzung (20). Des Weiteren wurden Fälle von Raub (1), schwerem Raub (1) und räuberischer Erpressung (1), gefährlicher Drohung (2), Sachbeschädigung (1), Einbruchsdiebstahl (1) sowie jeweils ein Fall von Nötigung (1) und von Beleidigung im Rahmen von Cyberbullying (1) erfasst. Die Opfer erlitten in Folge der Straftat oft erhebliche Verletzungen, die zu Krankenhausaufenthalten, zum Teil zu dauerhaften Beeinträchtigungen bis hin zur Berufsunfähigkeit führten. In 22 Fällen waren Opfer und Täter/in miteinander bekannt bzw. hatten ein gemeinsames soziales Umfeld, so dass davon auszugehen ist, dass sie auch zukünftig aufeinander treffen werden. Um möglicherweise bestehende geschlechtsspezifische und altersabhängige Unterschiede für die Tatverarbeitung zu erfassen, wurden Fälle mit sowohl männlichen als auch weiblichen Opfern ausgewählt, die unterschiedlichen Altersgruppen (zwischen 11 und 78 Jahren) angehörten.

In der Erhebung wurden verschiedene Zugangsstrategien verfolgt, die mit unterschiedlichen methodischen Problemen behaftet waren: Zum einen wurden Fälle durch die Konfliktvermittler/innen ausgewählt und gleichzeitig ein Zugang zu den Geschädigten durch eine Voransprache ermöglicht. Hier war davon auszugehen, dass es (zumindest teilweise) zu einer positiv gerichteten Fallselektion kam, auch wenn sich die Auswahl an den von uns vorgegebenen Kriterien orientierte. Es wurden zumeist Fälle ausgewählt, bei denen nach

---

<sup>2</sup> Erhebungsanfragen wurden in allen Bundesländern gestellt. Erhebungen wurden in 9 Bundesländern durchgeführt.

<sup>3</sup> Als Fälle gelten all jene strafrechtlich relevanten Vorgänge, die im Verlauf der Untersuchung mit einer besonderen Perspektive auf die Opfer einer Straftat betrachtet wurden. Während in Deutschland in jedem Fall auch Interviews mit den Geschädigten geführt wurden, wurden in Österreich darüber hinaus auch solche Fälle einbezogen, bei denen aufgrund der Besonderheiten der Fallbearbeitung eine oder mehrere teilnehmende Beobachtungen erfolgten, jedoch keine Geschädigteninterviews stattfanden.

Erfahrung der Praktiker/innen die Wahrscheinlichkeit hoch war, dass sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte am Ausgleichsgespräch teilnehmen und die außerdem einen erfolgreichen Ausgleich erwarten ließen, bzw. – in Fällen mit einer retrospektiven Perspektive – bei denen der Ausgleich bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Analyse erwies sich das insofern nicht als Einschränkung, da sich in der Auswertung zeigte, dass positiv erscheinende Ausgangsbedingungen nicht zwangsläufig positiv veränderte Copingprozesse nach sich ziehen.

In Österreich wurden als weitere Form des Fallzugangs Fälle beobachtet, die nur insofern einer Vorauswahl durch die Konfliktvermittler/innen unterlagen, als sie lediglich dem gewählten Konflikttypus entsprechen mussten, aber darüber hinaus keine Vorabsprachen mit den Klient/innen erfolgten. Diese wurden vor dem Ausgleichsverfahren (so es zustande kam) vor Ort über das Forschungsvorhaben informiert und um die Einwilligung ersucht, das Verfahren beobachten zu dürfen. Hier gestalteten sich die Zugänge zu Fallbeobachtungen und Interviews wesentlich komplizierter und auch zeitaufwändiger, da es möglich war, dass die teilnehmende Beobachtung von einem oder beiden Konfliktbeteiligten abgelehnt wurde; das Ausgleichsverfahren aus diversen Gründen nicht erfolgreich zu Ende geführt werden konnte oder dass eine der Konfliktparteien überhaupt nicht zum Verfahren erschien. Der Vorteil dieses Zugangs lag jedoch in der Möglichkeit, das Scheitern von Ausgleichsverfahren zu beobachten und zu dokumentieren.

Eine dritte Form des Fallzugangs verzichtete ganz auf die Unterstützung der Konfliktvermittler/innen. Hierfür wurde über Zeitungsannoncen und öffentliche Aushänge versucht, Geschädigte für ein Interview zu gewinnen. Dies erwies sich insgesamt als sehr schwierig, lediglich 2 der geführten Interviews entsprachen den Fallkriterien, die dem Sample zugrunde lagen, und waren für die Forschungsfrage relevant. Darüber hinaus fehlt in diesen Fällen die ergänzende Perspektive der Konfliktvermittler/innen, so dass eine fallinterne Validierung nicht möglich war.

Insgesamt wurden in Deutschland und in Österreich 83 Interviews mit Opfern und Konfliktvermittler/innen geführt, die sich entsprechend Tabelle 1 auf die unterschiedlichen Akteursgruppen verteilen. Des Weiteren fanden 33 teilnehmende Beobachtungen statt. In Deutschland wurde in 11 Fällen das Ausgleichsgespräch zwischen Täter/in und Opfer beobachtet. In Österreich fanden 22 teilnehmende Beobachtungen statt: In 10 Fällen konnten Beschuldigte und Opfer gemeinsam im Ausgleichsgespräch beobachtet werden, in einem dieser Fälle kam es zu einem zweiten gemeinsamen Termin, der auch beobachtet wurde. In drei dieser Fälle wurde zusätzlich das Gespräch der Konfliktvermittelnden mit dem Opfer, in einem dieser Fälle das Gespräch mit dem Täter beobachtet. In zwei weiteren Fällen wurden die jeweiligen Gespräche mit Täter und Opfer, nicht aber ein gemeinsames Gespräch beobachtet. In drei Fällen wurde lediglich das Gespräch mit dem/der Täter/in beobachtet.

Interviews in Deutschland und Österreich im Überblick						
	Geschädigte: Interview direkt nach dem TOA/TA	Geschädigte: Wiederholungs- interview	Geschädigte: Retrospektives Interview	Konflikt- schlichter/innen im Kontext einer Fallanalyse	Konflikt- schlichter/innen ohne konkreten Fallbezug	Geschädigte als Selbstmelder (ohne Konflikt- schlichter/in)
Deutsch- land	11	4 (7 weitere geplant)	13	24	12	2
Öster- reich	7	2 (2 weitere geplant)		6	2	

Gesamt	18	6	13	30	14	2
--------	----	---	----	----	----	---

Auch wenn es insgesamt gelungen ist, ein ausgewogenes und umfangreiches Sample zu erheben, sollen gleichwohl die Schwierigkeiten Erwähnung finden, mit denen die Untersuchung konfrontiert war. Für die Erhebung musste eine dreifache Zugangshürde zu den Opfern als Forschungssubjekte überwunden werden.

Zunächst mussten die konfliktschlichtenden Organisationen sowie die Konfliktvermittler/innen gewonnen werden, wobei diese Hürde in Österreich von untergeordneter Bedeutung war, da Neustart sämtliche strafrechtlichen Konfliktregelungen durchführt und die Organisation auch an der Forschung interessiert war. In Deutschland erschwerte die Heterogenität der Träger und zum Teil die hierarchische Struktur der Trägerorganisationen den Zugang. Unabhängig von der Trägerschaft kam es vor, dass die Konfliktvermittler/innen bereit waren, das Forschungsprojekt zu unterstützen, aber keine Genehmigung ihrer Leitung erhielten. Als Begründung wurde oftmals eine übermäßige Arbeitsbelastung angeführt. Umgekehrt kam es auch vor, dass die Leitungsebene das Forschungsprojekt unterstützte, das Interesse hierfür jedoch nicht auf die Arbeitsebene transportieren konnte. Auch der Mangel an für die Studie geeigneten Fällen wurde als Ablehnungsgrund angeführt. Waren die Konfliktvermittler/innen gewonnen, galt es entsprechende Fälle auszuwählen. Dies wurde in einigen Regionen durch den Rückgang der Fallzuweisungen durch die Staatsanwaltschaft erschwert. Dies gilt für Deutschland wie für Österreich. Hatte eine Vermittlungsstelle nur ein geringes Fallaufkommen, war es natürlich schwerer, Fälle auszuwählen, die den gesetzten Kriterien genügten. Entsprechend wurde auch der Mangel an geeigneten Fällen als Hinderungsgrund für eine Kooperation aufgeführt.

Waren die Fälle ausgewählt, galt es die nächste Hürde zu nehmen und die Einwilligung der Opfer (im Fall einer teilnehmenden Beobachtung auch der Täter/innen) zur Beteiligung an unserer Untersuchung gewinnen. Hier gilt unser Dank den Konfliktvermittler/innen, die den Opfern die Inhalte und die Form unserer Untersuchung vermittelten, deren Einverständnis im Vorfeld oder auch direkt vor Ort (in Österreich) einholten und es uns so ermöglichten, mit den Opfern ins Gespräch zu kommen.

Rückblickend kann man feststellen, dass trotz der Schwierigkeiten, mit denen der Feldzugang in einem sensiblen Feld wie der Opferforschung verbunden ist, eine Erhebung durchgeführt werden konnte, die den Qualitätsansprüchen, die an eine empirische Untersuchung gestellt werden, genügt. Die für eine qualitative Untersuchung hohe Zahl der analysierten Fälle ermöglicht es, Typen zu bilden und differenzierte Aussagen zu treffen, die die Copingprozesse und -strategien von Opfern einer Straftat, deren Veränderung im Verlauf eines strafrechtlichen Mediationsverfahrens sowie Faktoren, die in diesem Rahmen einen positiven Einfluss haben, beschreiben.

Bals, Nadine/Hilgartner, Christian/Bannenberg, Britta (2005): Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen. Mönchengladbach.

Boers, Klaus (1991): Kriminalitätsfurcht: über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler.

Geertz, Clifford (1994): Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt/Main.

Karliczek, Kari-Maria (2000): Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: Gutsche, Günter/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Bad Godesberg, S. 52–71.

Scheithauer, Herbert/Rosenbach, Charlotte/Niebank, Kay (2008): Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Bonn.